

SATZUNG

des Turnvereins 1860 Lich e. V.

Inhalt

| | |
|---|------|
| Präambel | S. 2 |
| A. Allgemeines | |
| § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr | S. 2 |
| § 2 Zweck des Vereins | S. 2 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | S. 2 |
| § 4 Verbandsmitgliedschaften | S. 2 |
| B. Vereinsmitgliedschaft | |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft | S. 3 |
| § 6 Arten der Mitgliedschaft | S. 3 |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft | S. 3 |
| § 8 Ausschluss aus dem Verein | S. 3 |
| C. Rechte und Pflichten der Mitglieder | |
| § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug | S. 4 |
| § 10 Allgemeine Rechte und Pflichten | S. 4 |
| § 11 Maßregelung des Vereins | S. 4 |
| D. Die Organe des Vereins | |
| § 12 Die Vereinsorgane | S. 5 |
| § 13 Die Mitgliederversammlung | S. 5 |
| § 14 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen | S. 5 |
| § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung | S. 6 |
| § 16 Der Vorstand | S. 6 |
| § 17 Der Sportausschuss | S. 6 |
| § 18 Abteilungen | S. 7 |
| E. Vereinsjugend | |
| § 19 Vereinsjugend | S. 7 |
| F. Sonstige Bestimmungen | |
| § 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit | S. 8 |
| § 21 Kassenprüfer | S. 8 |
| § 22 Vereinsordnungen | S. 8 |
| § 23 Haftung des Vereins | S. 8 |
| § 24 Datenschutz im Verein | S. 9 |
| G. Schlussbestimmungen | |
| § 25 Auflösung | S. 9 |
| § 26 Gültigkeit dieser Satzung | S. 9 |

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der TV 1860 Lich e.V. ist ein Verein mit großer Tradition.

Er gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitglieder orientieren.

Jeder soll nach seinen Fähigkeiten im Verein Sport treiben können. Wir bieten Breiten-, Leistungs- und Freizeitsport sowie Sport zur Rehabilitation und zur Prävention. Die Angebote reichen vom Baby- bis ins Seniorenalter.

Besonders wichtig ist es uns, neben den sportlichen Zielen immer wieder den Spaß an den Sportarten, die Freude an der körperlichen Leistung und am Erleben der Gemeinschaft zu vermitteln.

Wir sind ein weltoffener, familienfreundlicher und mitgliederorientierter Mehrspartenverein mit sozialer Verantwortung für die Menschen in der Region.

Die kulturelle Vielfalt und Attraktivität unserer Gemeinde werden durch unseren Verein gefördert.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und verurteilt jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung.

Der Verein fördert das Zusammenleben behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1860 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein 1860 Lich“ e.V.
- 2) Die Farben des Vereins sind Rot/Weiß.
- 3) Er hat seinen Sitz in Lich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des Kalenderjahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports
- c) Rehabilitationssport und Angebote im Bereich der Prävention
- d) die Teilnahme am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen
- e) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- g) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
- h) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- i) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied:
 - a) im Sportkreis Gießen e.V.
 - b) im Landessportbund Hessen e.V.

- c) in den vom Landessportbund Hessen e.V. zuständigen Sportfachverbänden
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Sportkreises und Landessportbundes nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses. Die Aufnahme ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 6) Mitglieder können aufgrund der Ehrenordnung durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Errichtung von Beiträgen befreit.
- 7) Das Nähere regeln die Geschäftsordnung und die Ehrenordnung des Vereins.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Kinder (unter 14 Jahre)
- b) Jugendliche (14–17 Jahre)
- c) erwachsene Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- d) Ehrenmitglieder

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt aus dem Verein mittels Kündigung
 - b) Ausschluss aus dem Verein (§ 8) durch Löschung aus der Mitgliederliste
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
- 2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Geschäftsjahresende (30.06.).
- 3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- 4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- 5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen und aus der Mitgliederliste gelöscht werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- 4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Beiträge werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach beschlossen.
- 2) Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Die max. Umlage darf den zweifachen Jahresbeitrag eines vollzahlenden Mitglieds nicht überschreiten.
- 3) Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.
- 4) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 5) Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge erheben. Diese müssen vorab vom Vorstand genehmigt werden und in der jeweiligen Abteilungsmitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 7) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten

I. – Rechte

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen unter Beachtung der Platz- Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung, ihre Stimmrechte auszuüben.
- 3) Die Mitglieder können, im Rahmen der Vereinssatzung, für Ämter gewählt werden.
- 4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese schriftlichen Anträge müssen beim Vorstand spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres (30.06.) eingereicht werden.

II. – Pflichten

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen; ggfs. auch zusätzliche Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins.

Das Nähere zu Rechten und Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 11 Maßregelung des Vereins

- 1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - d) Ausschluss gemäß § 8 dieser Satzung
- 2) Gegen Mitglieder des Vereins können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden.
- 3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 13 + 14 + 15)
- b) der Vorstand (§ 16)
- c) der Sportausschuss (§ 17)
- d) der Jugendausschuss (§ 19)

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im 3. Quartal des Kalenderjahres, unter dem Hinweis auf die Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Frist, einberufen werden.
- 2) Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe in der lokalen Presse und auf der Homepage des TV1860 Lich e.V. Außerdem erfolgt ein Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- 5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins oder einer Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 8) Anträge müssen grundsätzlich bis zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres (30.06.) schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- 9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 14 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- 1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- 2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- 4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,

- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der beiden Kassenprüfer und eines stellvertretenden Kassenprüfers
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Ehrungen
- i) Entgegennahme von neuen Ordnungen, deren Änderungen und deren Löschungen
- j) Änderung des Vereinszweckes
- k) Auflösung des Vereins

§ 16 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) und bis zu drei Beisitzern
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- 4) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 5) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, ist eine Nachwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht erforderlich. Ergänzungswahl findet dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- 9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 17 Sportausschuss

- 1) Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) mindestens einem Mitglied aus dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern der Abteilungen
- 2) Der Sportausschuss regelt den gesamten Sport- und Spielbetrieb.
- 3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Sportausschusses.

§ 18 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.
- 2) In der – im zweiten Quartal des Kalenderjahres stattfindenden – Abteilungsvollversammlung wird u. a. der Abteilungsvorstand gewählt und es kann ein Zusatzbeitrag beschlossen werden.
- 3) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 4) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Abteilungen.

E. Vereinsjugend

§ 19 Vereinsjugend

- 1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) mindestens einem Mitglied aus dem Vorstand
 - b) den Jugendwarten der Abteilungen
- 2) Der Jugendausschuss koordiniert die Jugendarbeit.
- 3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Jugendausschusses.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich nach § 27 BGB unentgeltlich und ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden angemessen ersetzt.
- 2) Der Vorstand kann abweichend von Absatz 1) beschließen, dass im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt wird.
- 3) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 4) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
- 5) Zur Erledigung von Aufgaben der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt (Vereinsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle oder Geschäftstellenaufgaben), im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Mitarbeiter einzustellen oder an Fremde zu vergeben. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht den Vereinsorganen gem. § 12 angehören darf. Da zwei Kassenprüfer gemeinsam im Amt sein müssen, wird rollierend gewählt, wodurch gewährleistet ist, dass der neu Gewählte einen erfahrenen Kassenprüfer zur Seite hat. Zur Absicherung der ordnungsgemäßen Kassenprüfung ist ein stellvertretender Kassenprüfer zu wählen.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (Bank- und Kassenkonten) und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Dies sollte mindestens einmal im Geschäftsjahr durchgeführt werden – zwingend zum Abschluss eines Geschäftsjahres. Dem Vorstand ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
- 4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein entsprechende Ordnungen geben. Diese Ordnungen sind Ergänzungen zur Vereinssatzung und stehen in keinem Widerspruch zu dieser Satzung
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss, mit einfacher Mehrheit, nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Vereinsordnung
 - b. Datenschutzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Ehrenordnung
 - e. Geschäftsordnung Vorstand
 - f. Geschäftsordnung Sportausschuss
 - g. Jugendordnung
 - h. Abteilungsordnung
- 3) Der Vorstand beschließt Änderungen und Löschungen von bestehenden Ordnungen.
- 4) Die unter 2) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahre nicht übersteigt, haften für Schäden, die sich in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 24 Datenschutz im Verein

- 1) Der Verein verarbeitet teilweise automatisiert personenbezogene Daten (z. B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins).
- 2) Der Verein erfüllt die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Er vermeidet Datenschutzverstöße und gewährleistet einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins.
- 3) Das Nähere regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt (mit ¾-Mehrheit), sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Lich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2021 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Stand: 04.09.2021